

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 25/2014
vom 14. Februar 2014
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2013/2045/EU der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission bezüglich der Kontrolle von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen an EU-Flughäfen ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2013/4180/EU der Kommission vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit bezüglich Fracht und Postsendungen ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 66hf (Beschluss K(2010) 774 endgültig der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32013 D 2045**: Durchführungsbeschluss 2013/2045/EU der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission bezüglich der Kontrolle von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen an EU-Flughäfen
- **32013 D 4180**: Durchführungsbeschluss 2013/4180/EU der Kommission vom 9. Juli 2013 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 774 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit bezüglich Fracht und Postsendungen“.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 15. Februar 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.